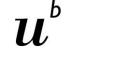
Veranstaltungsreihe **Buch am Mittag** Bibliothek Münstergasse Bern, 9. April 2024



UNIVERSITÄT Bern

Tierrecht der Schweiz: Die Tiere sind längst keine Sachen mehr

von

Peter V. Kunz

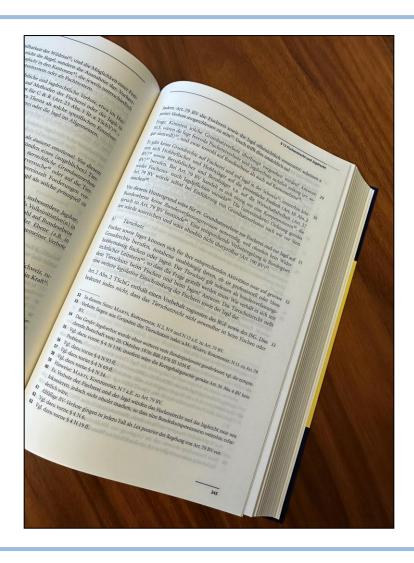
Prof. Dr. iur., Rechtsanwalt, LL.M. (G.U.L.C., Washington D.C.) Ordinarius für Wirtschaftsrecht und für Rechtsvergleichung Universität Bern Geschäftsführender Direktor am Institut für Wirtschaftsrecht (IWR)

kunz@iwr.unibe.ch

www.iwr.unibe.ch

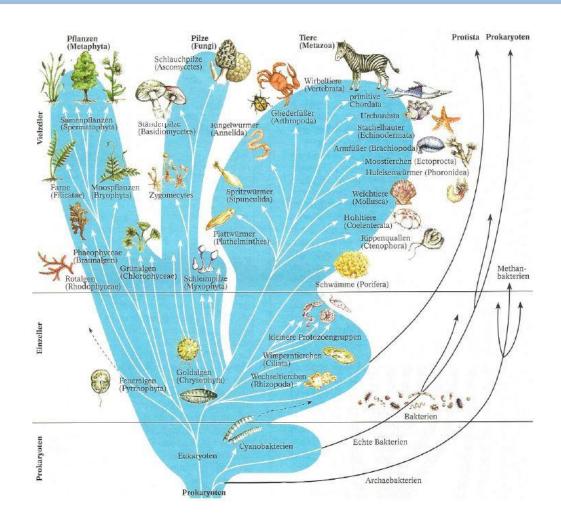


I. Monographie: ca. 800 Seiten mit 6'131 Fussnoten





II. Bedeutung: Biologie





II. Bedeutung: Sprache

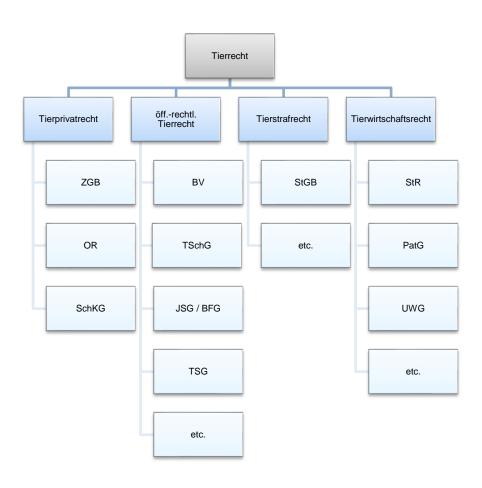








II. Bedeutung: Recht





III. Vernachlässigung in Lehre und Forschung

UNIVERSITÄT BERN

2019







III. Vorlesungen und Seminare

UNIVERSITÄT BERN

 $u^{^t}$

Institut für Wirtschaftsrecht Schanzeneckstrasse 1, Postfach, CH-3001 Bern

> UNIVERSITÄT BERN

Rechtswissenschaftliche Fakultät Departement Wirtschaftsrecht Institut für Wirtschaftsrecht

Seminar im Wirtschaftsrecht (FS 2023, KSL-Nr. 458258)

Berner Tierrechtsseminar FS 2023

Prof. Dr. Peter V. Kunz und Assistierende

- I. Folgende Daten sind bei einer Teilnahme am Seminar vorzumerken:
 - Anmeldung: Montag, 20. Februar 2023, 7.00 Uhr, bis Freitag, 24. Februar 2023, 18.00 Uhr. Keine Voranmeldung möglich.
 - Vorbesprechung/Themenvergabe: Montag, 6. März 2023, 10.30 11.30 Uhr, Raum 104/Hauptgebäude.
 - Einreichung der elektronischen Seminararbeit (1x Worddatei und 1x PDF-Datei) an miro.witzig@iwr.unibe.ch bis Montag, 24. April 2023.
 - Seminarvorträge: Mittwoch, 24. Mai + Donnerstag 25. Mai 2023 Donnerstag, 25. Mai + Freitag, 26. Mai 2023, voraussichtlich von 08.30 17.00 Uhr, Raum 304/Hauptgebäude.

Universität Bern: Herbstsemester 2022

TIERRECHT

DER

SCHWEIZ

vor

Univ.-Prof. Dr. iur. PETER V. KUNZ, Rechtsanwalt, LL.M.

Ordinarius für Wirtschaftsrecht sowie für Rechtsvergleichung Geschäftsführender Direktor des Instituts für Wirtschaftsrecht der Universität Bern www.iwv.unibe.ch

u^{b}

III. Interviews

UNIVERSITÄT BERN

Der Build - Dienstag, 16. August 2022

Der Professor mit Herz für Tiere

Pionier für Tierrecht Peter V. Kunz ist schweizweit der bekannteste Professor für Wirtschaftsrecht. Nun hat er sich auf ein Thema spezialisiert, das von manchen Kollegen belächelt wird.

Rahel Guggisberg

Gibt es in der Schweiz einen Wirtschaftsskandal oder einen Streit zwischen zwei Unternehmen, bietet das Schweizer Fernsehen sehn off beter V. Kunz von der Untwersität Bern als Experten auf. Er ist der bekannteste Professor für Wirtschaftsrecht des Landes. Weniger bekannt ist, dass er sich auf ein anderes Themengeblet spezialisert hat -das Tierrecht. Wie kommt ein Wirtschafts-

Wie kommt ein Wirtschaftsrechtsprofessor dazu, eine Vorlesung über ein Thema anzubieten, in dem man sich nicht unbedingt akademische Lorbeeren holen kann?

Eine Scheidung in seinem Umfeld war der Ausliere, und das Paar konnte sich lange nicht einige, wer die Tiere bekommt: ein der Praxis kommt es immer wieder zu Streitigkeiten bei Scheidungen, oft geht est um die Auffeilung von Vermögen und Immobilien sowie um das Sorgerecht für die Kinder- Was indes kaum je thematisiert werde, selen Auseinandersetzungen bei der Auffeilung der Haustiere.

In vielen Fällen stelle sich beispleisweise die Frage, wer nach der Scheidung die Katze oder den Hund zu sich nehmen dürfe. Or fänden die Paare Lösungen, beispleisweise dass das Tier abwechslungsweise bei den Partnern wohnen darf und bede sich an den Kosten des Tierartzee beteiligen. Zudem haben bei Kunz die drei Katzen, welche er hält, sein Interesse am Tierrecht geweckt.

Pionier im Tierrecht

Der Professor hat darum vor drei Jahren entschieden, das Fach Tierrecht an der Universität Bern anzubleten. Er sin sich quas als professoraler «Einzelklämpfer», wollte die Thematik stärker in den Fokus bringen. An den juristischen Fakultitäten der anderen Universitäten der Schweiz wird dem Thema nur wenig Beachtung geschenkt. «Altere Kollegen haben mich zu Beginn belächelt», sagt et. Bei den angehenden Juristimen und Juristen



Peter V. Kunz unterrichtet an der Universität Bern das Fach Tierrecht, aus Franzolus Rotherschil

kein resoluter Befürworter. Seiner Ansicht nach ist das heutige Recht aber zu tierversuchsfreundlich: «Die stark invasiver Versuche sind schlicht inakzeptabel und sollten verboten werden», sagt er.

den», sägt er.

Der Fokus müsse noch stärker
auf Alternativmethoden gelegt
werden. Quantitativ würden
nach wie vor zu viele Tierversuche durchgeführt, eis beeleithrt, eis
auch jene in Bern, die allemeisten Versuche machen.» Also
nicht etwa die Pharmabranch,
wie viele Menschen vermuten
würden.

Sind die Richter zu mild?

Handlungsbedarf sieht Kunz auch bei Urtellen bei Fällen vom Tierquälerei- sich finde, dass sich viele Richter sechlicht allzu verständnisvoll gegenüber Tierquälern zeigen. Verstösse werden kunn geahndet. Off bekommen die Halter bür Verstössen gegen die Halter bür Verstössen gegen kunn die Lieber bei Verstössen gegen Busses. Seiner Meinung nach müssten die Richter strenger sein und bei groben und brutalen Fällen eine Gefängnisstrafe aussprechen. "Die heutige der milde Gerichtspranss wirft auf abschreckend-, so Kunz. Als Bestejsel für eine zu milde

Als Beispiel für eine zu milde Bestrafung ennt Kunz den Fill Hefenhofen. Ein Freichechalter im Jehren siehe Freiche vermachise in Jahren seine Freich vermachissigt. Obwohl die Missestände den Behörden school nage bekannt waren, verfügten sie erst im Jahr 2017 eine Relumung des Hörs. Der vermachte verhalte werden der verhalte verhalte der verhalte der verhalte der verhalte verhalte der verhalte verhalt

Im Zweifel für das Tier

Auch die Schlachtung von Tieren hat tierrechtliche Aspekte: «Dabei werden die Interessen der Tiere bewusst den menschlichen Interessen untergeordnet. Dies rivate

Der Aktienrechtler mit einem Herz für Tiere

Prof. Dr. Peter V. Kunz ist einer der renommiertesten Aktienrechtler der Schweiz – und Pionier in Sachen Tierrecht. Im exklusiven Interview mit Private spricht er über seine Beweggründe und erläutert, dass es bei Wirtschafts- und Tierrecht durchaus Gemeinsamkeiten gibt.



Interview mit Prof. Dr. Peter V. Kunz Rechtsanwalt, LL.M.

Geschäftsführender Direktor Institut für Wirtschaftsrecht, Universität Bern

Private: Herr Prof. Kunz, Sie blicken auf eine imposante Karriere zurück: Ordentlicher Professor für Wirtschaftsrecht und Rechtsvergleichung an der Universität Bern. Geschäftsührender Direktor am Institut für internationales und nationales Wirtschaftsrecht, 2015 bis 2020 Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, gefragter Experte im Gesellschafts. und Aktienrecht sowie im Finanzmarkt- und Bankenrecht. Wie kamen Sie dazu, sich zusätzlich noch mit Terrecht zu befassen?

Kunz: Auf persönlicher Ebene habe ich mich mein ganzes Leben für Tiere interessiert. In der Familie hatten wir immersehen Katzen, und erselbnissig beGab es vor Ihnen überhaupt jemanden in der Schweiz, der sich auf Ihrem Niveau mit Tierrecht beschäftigte?

Kunz: Nein, nicht in diesem breiten Umfang und als Ordinarius. Da sind wir an der Uni Bern für einmal die Ersten. Es gab immerhin einige Lehrbeauftragte, die vereinzelte Vorlesungen oder Seminare durchführten, jedoch meistens exklusiv zum Tierschutzrecht. Im Bereich der Rechtsphilosophie werden Tiere ebenfalls thematisiert, zumindest am Rande. Beim Tierrecht als «Animal Law», wie ich es lehre, geht es jedoch nicht um Tierschutzrecht allein, also «Animal Welfare Law», und auch nicht am Bande Welfare Law», und auch nicht am Bande Welfare Law», und auch nicht am Beite der Beite stellen stellen auch der Beite stellen stellen auch der Beite stellen auch

(lacht). Ähnlich die Studierenden an der Uni Bern. Sie waren sogar ausschlaggebend dafür, dass unsere Fakultät den Fachbereich Tierrecht ins Studium aufgenommen hat. Bei meinen Professorenkollegen bin ich hingegen auf Skepsis gestossen. Es wurden Fragen zu meiner tierrechtlichen Fachkompetenz gestellt, was ich verstehen konnte. Die anfängliche Zurückhaltung war wohl damit erklärbar, dass ich mich mit dem Tierrecht nicht allein im Wirtschaftsrecht, sondern ebenso in fremden Fachbereichen bewege, etwa im Verfassungsrecht, im Erbrecht oder im Strafrecht. Ich bin sozusagen ein juristischer

Wie war die Reaktion in der Wirtschaft? Sie sind ja beispielsweise Mitglied des Rotary Clubs Bern.

Kunz: In meinem Rotary Club wurde ich anfangs etwas belächelt, doch hat sich dies geändert. Man ist sich ja im Klaren darüber, dass ich nicht ein weltfremder oder tieraktivistischer Stürmi bin, der radikale Aktionen wie illegale Tierbefreiungen unterstützt. Auch würde ich mich auf der Zufahrtsstrasse zu einem Schlachthof nicht an den Boden kleben. Ich bin schlicht ein Wissenschaftler Aus der Wirtschaft habe ich nur positive Rückmeldungen erhalten. Wirtschaftsführer sind sich über die Bedeutung der Thematik durchaus im Klaren. Man sollte auch nie vergessen, dass die Tierwirtschaft eine sehr wichtige Wirtschaftsbranche in der Schweiz ist, weit über die Viehwirtschaft hinaus.



III. Aufsätze, Referate sowie Kolumnen

b UNIVERSITÄT BERN



Ist (Tier-)Aktivismus ein Irrweg?

Was halten Sie von sogenannten Tieraktivisten Also von Menschen oder Gruppierungen, die nicht nur Tiere schützen (möchten), sondern sich aktivistich engegeten, tells nitt unterittesich aktivistich engegeten, tells nitt unterittesich aktivistich engegeten, die Flugblitter gegen Massentierhaltung verteilen, die Sitzbiockaden vor Synagogen gegen das Schächten organisieren, die in Kuh- oder Predestallie eindringen und die in Kuh- oder Predestallie eindringen und die in Kuh- oder Predestallie eindringen und oder die Sitzbioferiungen vornehmen.

anne Alluwott, nede Lestermant und Lester, autre und der Auftragen der A

Aktivismus kommt sehn seit langer Zeit vor, nicht zuletzt in der freiheitlichen Schweitz-Viele Menschen werden sich ohne Zweifel- als Beisele- an die Friedensaktivisten oder an die spiele- an die Friedensaktivisten ofer an die eriment. In Jüngerer Vergangenheit können die Genderaktivistenen Stichwort = Frauenstreik-) oder die Klimaaktivisten erwähnt werden. Besondere enggegiert erscheinen jüngst Klimaaktivisten erwähnt werden. Besondere enggegiert erscheinen jüngst Klimaaktivisten erwähnt werden. Besondere enggegiert erscheinen jüngst Klimaaktivisten erwähnt werden. Bankechalerhallen, sich und Strassers mit den Hinden am Beton analbehen oder gemäs

«Delikte führen zu gesellschaftlichen Polarisierungen, die sich nicht positiv zu Gunsten der Tiere auswirken.»

«NZZ am Sonntag» bald schon Gymnasien sowie Universitäten «besetzen» wollen.

Selbstvenständlich dürfen sich Aktivisten auf ihre Meinungsfreiheit berufen, sofern die Rechte der anderen ebenfalls gewahrt bleiben: Pfetietist immer die Preiheit ert Andersdenken ist immer die Preiheit ert Andersdenken (Rosa Luxemburg). Ob sich Professorinnen und Professoren von Universitäten als Aktivisten betätigen und aktivistisch einmischen sollen, sie ein gänzlich anderes Thema-zumindest dürfen wir keine Privilegierungen bei den alfälligen Folgen erwarten.

Der Tieraktivismus sowie die Tieraktivisten (und ebenso alle übrigen Aktivisten) müssen allerdings in jedem Fall eine «rote Linie» akzeptieren: das Recht. Insbesondere könnten Straftaten durch Aktivisten begangen werden, beispielsweise Nötigung, Haustriedensbruch, Sachbeschädigung, Diebstahl oder Drohung. Die angebliche «Wahrung berechtigter Interessen» (von Tieren) vermag solche Delikte rechtlich kaum jemals zu rechtfertigen. Der demokratische, auf Mehrheiten beruhende Rechtsstaat gilt also ebenfalls für Tieraktivisten, und wer mit dem aktuellen Recht nicht einverstanden ist, sollte es ändern, nicht ignorieren.

Dass es politische Vorschläge und Vorstösse zum Tierschutz nicht einfach haben, sogar im Westen und im 21, Jahrhundert, zeigen jingste Beispiele die e Primateninitiatives in Basel sowie die «Massenitierhaltungsinitiative», die von der Bevölkerung grossmehrheitlich abgelehnt wurden. Veränderungen brauchen Zeit, Geduld und Diskussionen – nicht Delikt.



Peter V. Kunz
Direktor des Instituts für Wirtschaftsrecht
der Universität Rern

www.jusletter.ch

Peter V. Kunz

Tierrecht der Schweiz – eine Auslegeordnung

Die Bedeutung von Tieren für die Gesellschaft (und ebenfalls für die Volkswirtschaft) kann kaum überschätzt werden. Umso überraschender erscheint, dass sich die Rechtswissenschaft eher am Rand mit Tieren beschäftigt, meist unter der (zu) engen Perspektive des Tierschutzrechts. Das Tierrecht als objektives Recht erweist sich als umfassend, erstreckt sich über das Privatrecht, das öffentliche Recht, das Strafrecht sowie das Wirtschaftsrecht. Es stellt einen mmer wichtiger werdenden Rechtsbereich dar, für den sich gerade auch die jüngere Juristengeneration stark interessiert. Der vorliegende Beitrag macht eine Auslegeordnung, insbesondere im Hinblick auf die Rechtssetzungen sowie auf die Rechtsanwendungen.

Beitragsart: Wissenschaftliche Beiträge Rechtsgebiete: Ökologisches Gleichgewicht, Energie- und Umweltrecht

Zitiervorschlag: Peter V. Kunz, Tierrecht der Schweiz – eine Auslegeordnung, in: Jusletter 13. Dezember 2021

ISSN 1424-7410, jusletter.weblaw.ch, Weblaw AG, info@weblaw.ch, T +41 31 380 57 77

EDITIONS MESLAW



III. PVK als unabhängiger Experte

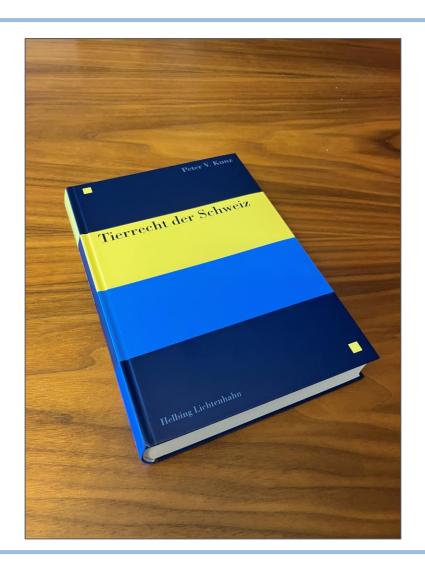






IV. Resultat: zwei Bücher zum Tierrecht

UNIVERSITÄT Bern







V. Tierschutz(recht) ist nur 1 Thema, wenn auch...

UNIVERSITÄT BERN



Thurgau

17

schütterte ein Skandal die Thur-gauer Politiklandschaft, als die Grünliberale Pariei (GLP) einen Wahlbetrug bei den Grossrats-wahlen aufdeckte. Im Zentrum stand das Wahlbüro der Stadt washen mellecket. In Zentrum and de Washine for Stade and the Washine for the Washine

wir wachsam bleiben und si-cherstellen, dass unsere demo-

Dominik Linder wird KVA-Chef

Weinfelden Der Verwaltungsrat des Verbunds KVA Thurgau hat Dominik Linder zum neuen Vor-sitzenden der Geschäftsleitung gowithit. Gemäss einer Medien-mittellung tritt er ab Mai 2024 die Nachfolge von Herer Steiner an, der im November 2023 in Fension gegengenist. Linder hat sich nach seiner Grundausbil-dung zum Polymechaniker stei-tig wettergebildet und in Füh-rungsfünktlunen werschieden-ier Branchen gustreilet. Zuletzt warer als COO und Mitglied der gewithlt. Gemilss einer Medienwar er als COO und Mitglied der Geschäftsleitung in der Maschi-nenbuubranche tiltig. Weiter ist er im Verwallungsrat der Tech-nischen Betriebe in Flawil aktiv. «Dominik Linder ist mit seiner Führungserfahrung in verschie-



«Im Unrechtsstaat angekommen»

Der Berner Rechtsprofessor Peter V. Kunz kritisiert die Urteile im Fall Hefenhofen scharf.

passiertist. Der Fall Hefenhofen geht auf das Ende der 90er-Jah-



Schuldige. Für den Laten

Trottedme ham Urich K. fast

ungestraft derzon

Errottedme in der State State

stelle halt versieft, is werspewerden State State State

stelle halt versieft, is werspewerden State State State State

stelle halt versieft, is werspewerden State State State State State

stelle halt versieft, is werspestelle wegelbaltsteren. Stelle der

state State State State State State State State State

die Estimation genetiert han, weid

die Estimation genetiert han

until it ja nich stelde englist,
ich ham mr undet versellen.

Wei berartelm steel de hale eine fragene in der her berartellen betreicht sich der her bei der bei der her bei der bei der her bei der bei der bei der her bei der her bei der her bei der her bei der bei der her bei der b

für Ulrich K. nicht unverhält- übernehmen und schärfer vornismässig gewesen? Für Laien schon, Juristisch istes

gausterii. Eter Tull Hefenbofen gele and die Labed-virbe Ed.

sich vom retrietent Urfich E.

3. Ojahre lang af for two lever andere St. Andere ander

lichen Ausgangssituation, mit knappen Ressourcen. Darum glaube ich, dass es einen Fall Hefenhofen auch in anderen

Poter Viktor Kunz ist am 1. Feb-nuar 1965 im Kanton Solothurn

12



V. ... ein zentrales – Mitarbeit im ZV des STS

UNIVERSITÄT BERN





v. l. n. r.: Vincent Fevre, Lolita Morena, Laurent Schaffter, Bettina Neuenschwander, Sandrine Stuck Grosclaude, Stefan Werner, Eva Suhner, Piero Mazzoleni (Präsident), Hans Gonella, Hanspeter Berger. Nicht auf dem Bild: Prof. Dr. Peter V. Kunz



VI. Paradigmenwechsel: «Grundsatzartikel Tiere»

UNIVERSITÄT BERN

Bericht und Vorentwurf über die Änderung des Zivilgesetzbuches, des Obligationenrechts, des Strafgesetzbuches und des Bundesgesetzes über Schulbetreibung und Konkurs (Grundsatzartikel Tiere) Vorentwurf und erläuternder Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 27. März 1997



VI. Tiere als «atypische Sachen»

b Universität Bern

Art. 641a ZGB

- ¹ Tiere sind keine Sachen.
- ² Soweit für Tiere keine besonderen Regelungen bestehen, gelten für sie die auf Sachen anwendbaren Vorschriften.

Art. 110 Abs. 3bis StGB

[...]

^{3bis} Stellt eine Bestimmung auf den Begriff der Sache ab, so findet sie entsprechende Anwendung auf Tiere.

[...]



VI. Tiere im Erbfall und bei Scheidungen

b Universität Bern

Art. 482 Abs. 4 ZGB

⁴ Wird ein Tier mit einer Zuwendung von Todes wegen bedacht, so gilt die entsprechende Verfügung als Auflage, für das Tier tiergerecht zu sorgen.

Art. 651*a* **ZGB**

- ¹ Bei Tieren, die im häuslichen Bereich und nicht zu Vermögens- oder Erwerbszwecken gehalten werden, spricht das Gericht im Streitfall das Alleineigentum derjenigen Partei zu, die in tierschützerischer Hinsicht dem Tier die bessere Unterbringung gewährleistet.
- ² Das Gericht kann die Person, die das Tier zugesprochen erhält, zur Leistung einer angemessenen Entschädigung an die Gegenpartei verpflichten; es bestimmt deren Höhe nach freiem Ermessen.
- ³ Es trifft die nötigen vorsorglichen Massnahmen, namentlich in Bezug auf die vorläufige Unterbringung des Tieres.

u^{b}

VII. Rechtsfähigkeit: Tiere als Rechtssubjekte?

b UNIVERSITÄT BERN

Gastkolumne zur Frage, welche Rechte Tiere haben sollten

Ein Tier ist kein Kühlschrank

Beginnen wir mit drei Fragen: Ist Ihnen beim Spazieren schon mal eine Aktiengesellschaft begegnet? Wie oft sass eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung neben Ihnen im Kino? Haben Sie jemals an einer Sportveranstaltung mit einer Genossenschaft geplaudert? Allenfalls lautet Ihre Antwort: «Blöde Frage.» Ansonsten müssten Sie antworten: nein – nie – nein. Dies dürfte niemanden überraschen, denn Unternehmen «leben» nicht, bestehen nicht aus Fleisch und Blut, sind also – anders als Menschen (und Tiere) – keine Lebewesen. Unternehmungen erweisen sich als etwas Künstliches, wurden durch das Recht «erfunden».

Trotzdem stört es Sie vermutlich nicht, dass solche Nichtlebewesen – UBS, Nestlé, Novartis, Raiffeisen etc. – selbstständige Rechte haben (wir Juristen sprechen von Rechtsfähigkeit). Unternehmen können etwa Verträge schliessen, Gerichtsprozesse führen, Strafanzeigen einreichen, ja sogar Menschenrechte (!) beanspruchen. Unternehmungen («juristische Personen») gelten nämlich als rechtsfähig, ebenso wie Menschen («natürliche Personen»). Tiere sind hingegen keine Rechtspersonen, haben keine Rechtsfähigkeit.

Juristisch werden Tiere eher wie Kühlschränke oder Autos als wie Menschen (oder Unternehmen) behandelt. Wenn Sie beispielsweise ein fremdes Tier verletzen, stellt das keine Körperverletzung, sondern nur eine Sachbeschädigung dar. Tiere sind atypische Sachen, über die fast willkürlich verfügt werden kann, weil Eigentumsansprüche an ihnen bestehen. Tiere sind keine Rechtssubjekte, sondern einzig Rechtsobjekte, etwa wenn sie als Heimtiere gekauft oder als Nutztiere geschlachtet werden. Persönlich vertrete ich die Ansicht, dass unsere Rechtsordnung

«Ihr Hamster würde nie ein Stimmrecht für Nationalratswahlen erhalten.»

den Tieren durchaus eine sogenannte differenzierte Rechtsfähigkeit einräumen könnte.

Um welche subjektiven Rechtsansprüche ginge es? Tiere sollten nicht sämtliche Rechte erhalten wie Menschen, die Pflichten haben; Ihr Hund, Ihre Katze oder Ihr Hamster würde nie ein Stimmrecht für Nationalratswahlen erhalten. Doch Tierwohl und Tierschutz könnten als subjektive Tierrechte ausgestaltet werden, was nicht zuletzt präventiv wirksam wäre. Ein Lebensschutz für Tiere fehlt (noch) in der Schweiz, anders als in Deutschland und in Österreich.

Sollten alle Tiere gleichbehandelt werden? Nein, eine absolute Rechtegleichbehandlung besteht im Übrigen bei Menschen ebenfalls nicht (z. B. haben Ausländer kein Stimmrecht). Bei Tierrechten müssten wohl höher entwickelte Tiere im Vordergrund stehen, beispielsweise Affen – wie bei der Primateninitiative in Basel-Stadt. Für wirbellose Tiere (Schnecken, Spinnen, Insekten, Quallen etc.) dürfte es nicht um sub-

jektive Rechte gehen; folglich können Sie sich auch künftig gegen Stechmücken handgreiflich zur Wehr setzen.

Könnten Tiere ihre autonomen Rechte überhaupt durchsetzen? Solange Tiere weder zu reden noch zu schreiben vermögen, brauchen sie Vertreter. Dies sollte jedoch die Rechte als solche nicht infrage stellen – oder bezweifeln Sie die Rechtsfähigkeit von dementen Menschen oder von menschlichen Säuglingen? Solche Vertretungen durch Dritte sind längst bekannt. Bei subjektiven Tierrechten kämen – als Beispiele – Tierschutzorganisationen oder «Tieranwälte» als Vertreter infrage (Zürich hatte einen «Tieranwalt» ab 1992).

In Spanien wurde letztes Jahr dem Mar Menor als Ökosystem ein gesetzlicher Personalstatus eingeräumt. Die Diskussion über den Schutz von Naturentitäten («Rights of Nature») ist längst angelaufen, zumindest ausserhalb der Schweiz. Tierethiker fordern seit langem einen Status «tierrechtliche Person» sowie «Animal Rights». Für mich als Pragmatiker steht fest: Tiere sind keine Menschen. Trotzdem sollte in der Schweiz eine Diskussion geführt werden mit den Fragen: Braucht es subjektive Rechte für Tiere? Und wenn ja: welche Rechte für welche Tiere? Schade nur, dass die Thematik in der Bundespolitik (bisher) ignoriert wird.



Peter V. Kunz Rechtsprofessor Universität Bern, eines seiner Spezialgebiete ist das Tierrecht.



VII. Politisches Thema im Bund

UNIVERSITÄT BERN

sonntagszeitung.ch | 24. März 2024 Schweiz 7

Tiere sollen Rechte erhalten

Fall Hefenhofen Um sie besser zu schützen, sollen auch Tiere einen Anwalt haben: Die Forderung von Parlamentarierinnen und Tierschützern kann jetzt auf prominente juristische Unterstützung zählen.

Cyrill Pinto

Die Bilder der toten und abgemagerten Pferde schockierten die Schwetz. Als die Polizei 2017 in Hefenhofen TG auf Anordnung des Amtstierarztes endlich durchgriff und den betreffenden Hof räumte, mussten manche Tiere erlöst werden, weil sie nicht transportfähle waren.

Die Behörden hatten seit Jahren von den Zuständen auf dem Hof gewusst, Doch bei jeder Anordnung wehrte sich der Quälbauer juristisch, Polizisten drohte er mit seinem Waffenarsenal. 2023 kam es zum Prozess in erster Instanz. Weil das Gericht die meisten Bilder und Rapporte nicht als Beweis zuliess, kam der Täter mit einer geringen Geldstrafe wegen Tierquälerei davon. Der damals zuständige Amtstierarzt wurde erst diese Woche vom Vorwurf der Tierquälerei durch Unterlassung und Begünstigung freigesprochen, Beide Urteile sind noch nicht rechtskräftig.

Tierschützer kritisierten die Untätigkeit der Behörden im Fall Hefenhofen schaff – und nennen ihn als Beispiel für die Notwendigkeit einer Tieranwaltschaft. Denn vor Gericht sprach vor allem der Anwalt des Tierhalters und des damaligen Amtstierarztes. Die Staatsanwaltschaft klagte

sie zwar an – im Namen der Tiere sprach jedoch niemand.

Doch das könnte sich in Zukunft ändern. Letzte Woche wurde der Bundesrat im Rahmen eines Postulats damit beauftragt, die Einsetzung eines Tieranwalts zu prüfen. Ausserdem sollen Tiere erstmals subjektive Rechte erhalten. 22 Parlamentarier haben den Vorstoss unterzeichnet.

Ihre Interessen können sie nicht selbst wahrnehmen

Eingereicht hat das Postulat die Schaffhauser SP-Nationalrätin Martina Munz. Als ausgebildete ETH-Agraringenieurin kennt sie die Situation in der Tierhaltung sehr gut. Immer wieder versucht sie diese mit Vorstössen im Parlament zu verbessern. So werden etwa seit einem Vorstöss von Munz im Jahr 2017 auf Höfen risikobasierte Kontrollen durchgeführt. Verstösse gegen das Tierrecht können so effizienter entdeckt und behoben werden.

Tiere seien nicht in der Lage, ihre Interessen selbst wahrzunehmen, sagt Munz. Verfahren würden häufig vorschnell zulasten der Tiere eingestellt. Einzig einzelne Ämter oder Strafverfolgungsbehörden würden die rechtlichen Interessen der Tiere wahrnehmen – oft mehr schlecht als recht, wie etwa im Fall Hefen-





hofen. «Hier hätte sich ein Anwalt früh für die Situation der Tiere einsetzen und intervenieren können», so Munz. Wehre sich der Besitzer rechtlich gegen Interventionen, seien den Behörden oft die Hände gebunden. Im Fall Hefenhofen hätte ein Interessenvertreter im Namen der Tiere intervenieren und so den Amtstierarzt zum Handeln zwingen können.

Für Munz wäre die Anerkennung von Tieren als rechtliche Subjekte eine Anpassung des Rechts an den gesellschaftlichen

Wandel. «Noch vor 100 Jahren waren Tiere einfach eine Sache, mit der man tun konnte, was man wollte. Das ist heute nicht mehr so», erklärt die Politikerin. Zwar seien Standards bei der Tierhaltung in vielen Gesetzen geregelt, doch bei der Umsetzung hapere es – eben weil die Tiere selbst nicht als Rechtssubjekt gelten. «Die heutige Situation wird den Tieren schlicht nicht gerecht», sagt Munz.

Das sehen auch Rechtswissenschaftler wie der bekannte Ökonom Peter V. Kunz so. Im letzten Jahr veröffentlichte er ein Standardwerk zum Tierrecht und forderte im Interview mit der SonntagsZeitung, dass Tiere subjektive Rechte erhalten sollen. Zwar habe man die Rechte von Tieren etwas verbessert, jedoch ohne sie zu Rechtssubjekten zu machen. «Hinreichend ist das noch längst nicht. Der Bundesrat und das Parlament könnten und sollten aktiver werden», sagte Kunz.

Schlägt man ein Tier, ist das Sachbeschädigung

Auch er kam zum Schluss, dass das Tierschutzrecht von vielen Veterinärämtern zu wenig gut durchgesetzt werde. Zwar hätten Tiere einen erhöhten rechtlichen Schutz, doch Juristisch seien sie immer noch «eine atypische Sache», so Kunz. «Wenn ich ein Tier schlage und es stirbt, ist das strafrechtlich weder eine Körperverletzung noch eine Tötung, sondern nur eine Sacheschädigung.»

Hinter dem Vorstoss steht auch die Tierrechtsorganisation Tier im Fokus (TiF), die diesen als «historisch» bezeichnet. «Das Postulat ist ein wichtiger Schritt hin zu unserer Vision, in der Menschen und Tiere friedlich koexistieren», sagt TiF-Präsident Tobias Sennhauser. Heute befän-Tobias Sennhauser. Heute befän-

den sich Tiere rechtlich auf der gleichen Stufe wie ein Auto oder ein Möbelstück, neben dem Menschen gälten nur juristische Personen als rechtsfählg. «Wenn unser Verein als Rechtssubjekt gilt, wieso dann nicht auch die Tiere, für die wir uns einsetzen?», fragt Sennhauser.

Er nennt die Tieranwaltschaft, die von 1992 bis 2010 bereits im Kanton Zürlch galt, als gutes Belspiel für eine Rechtsvertretung für Tiere. Doch diese wurde bei der Revision der Strafprozessordnung aus formalistischen Gründen wieder abgeschafft. Seither nimmt das Veterinäramt in Tierschutzstrafverfahren die Parteirechte der Tiere wahr.

Doch viele Kantone hätten nicht vergleichbare Ressourcen wie Zürich, vor allem aber seien Veterinärämter anders als eine Tieranwaltschaft nicht unabhängig, sagt Sennhauser. «Da die Veterinärämter auch für die Kontrollen im Tierschutz zuständig sind, kommt es immer wieder zu Interessenkonflikten.» Deshalb mache eine Regelung auf nationaler Ebene Sinn. Erst 2010 wurde ein ähnliches Anliegen für einen Tierschutzanwalt vom Stimmvolk mit über 60 Prozent der Stimmen verworfen. Jetzt könnte die Zeit reif sein für einen neuen Anlauf.



VIII. Und das war's...





UNIVERSITÄT BERN

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit..!

Peter V. Kunz

Universität Bern Institut für Wirtschaftsrecht Schanzeneckstrasse 1 CH-3012 Bern

Tel.: +41 31 684 55 88

kunz@iwr.unibe.ch www.iwr.unibe.ch